

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Änderung des Justizgesetzes tritt am 1. Mai 2024 in Kraft

Der Regierungsrat hat die Änderung des Justizgesetzes auf den 1. Mai 2024 in Kraft gesetzt. Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen. Mit der Gesetzesänderung wird die Stellenbesetzung der Mitglieder und Ersatzmitglieder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB erleichtert. Bisher war die Anzahl Mitglieder der KESB beschränkt auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie "zwei bis vier weitere Mitglieder und mindestens drei Ersatzmitglieder". Der eng gesteckte Rahmen von "zwei bis vier weiteren Mitgliedern" liess kaum Spielraum für Teilzeitpensen. Neu wird die Zahl der Behördenmitglieder der KESB auf mindestens vier Personen festgelegt. Auf eine gesetzlich festgeschriebene Mindestzahl wird verzichtet. Auch die Zahl der Ersatzmitglieder wird auf mindestens vier erhöht.

Ja zu Teilrevision des Epidemiengesetzes

Der Regierungsrat äussert sich im Grundsatz positiv zur Änderung des Epidemiengesetzes, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Mit der Vorlage sollen die Bewältigung von Covid-19 aufgearbeitet sowie die grossen Risiken für die öffentliche Gesundheit, wie etwa die Antibiotikaresistenzproblematik, die Digitalisierung oder die Versorgungssicherheit, angegangen werden. Die Teilrevision umfasst sowohl Erweiterungen und Präzisierungen der bestehenden Artikel als auch neue Regelungsinhalte und relevante Elemente des Covid-19-Gesetzes. Ziel ist, dass der Bund und die Kantone besser als bisher in Zusammenarbeit die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung vor künftigen Bedrohungen durch übertragbare Krankheiten schützen sowie die dafür notwendigen Vorsorgemassnahmen rechtzeitig ergreifen können.

Die Regierung unterstützt im Grundsatz die Gesetzesrevision. Es ist sinnvoll, wenn bei Tests, Impfungen und Arzneimitteln in spezifischen epidemiologischen Situationen der Bund die Kosten für Forschung, Prävention und Beschaffung (insbesondere von Impfstoffen) übernimmt und die Kantone den Vollzug vor Ort finanzieren. Zu einzelnen Punkten äussert sie sich aber kritisch und bringt Anpassungsvorschläge ein. Bei der Regelung der Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von epidemiebedingten Massnahmen spricht sich der Regierungsrat für die Variante mit einem abgestuften Verfahren aus. Diese sieht vor, dass nach einer Karenzfrist in einem ersten Schritt rückzahlbare Liquiditätshilfen ganz oder teilweise verbürgt werden sollen. Helfen diese Finanzhilfen nicht ausreichend, kann der Bundesrecht über Notrecht weitere Massnahmen anordnen. Durch diese Variante wird die erste Zeit einer Krise geregelt und dadurch das Risiko eines überstürzten Handelns vermindert. Andererseits lässt sie den Raum für gegebenenfalls notwendige nachgelagerte Massnahmen. Die andere vorgeschlagene Variante sieht einen gänzlichen Verzicht auf eine Regelung zu Finanzhilfen an Unternehmen vor.

Ja zu Änderung des Heilmittelgesetzes

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Änderung des Heilmittelgesetzes, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Mit der Gesetzesänderung soll zum Schutz von Mensch und Tier sichergestellt werden, dass nur qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden. Hintergrund sind der zu-

nehmende Regulierungsbedarf für innovative Therapien und Produkte, diverse an den Bundesrat überwiesene Motionen im Rahmen der Digitalisierung im Gesundheitswesen sowie neue Verordnungen in der EU im Tierarzneimittelbereich.

Die Regierung äussert sich positiv zur Gesetzesänderung, denn damit können im Bereich der Arzneimittel für neuartige Therapien klare Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit in diesem anspruchsvollen und komplexen Bereich geschaffen werden. Ergänzend regt der Regierungsrat an, dass für die Anwendung neuartiger Therapien analog dem Gesetz über die Fortpflanzungsmedizin und anderen speziellen oder besonders risikobehafteten Therapiegebieten das Erfordernis einer ausreichenden Aus-, Fort- oder Weiterbildung direkt im Gesetz verankert werden sollte. Unterstützt wird weiter die Verbesserung der Arzneimittelsicherheit in der Pädiatrie. Schliesslich werden auch die vorgeschlagenen Änderungen im tiermedizinischen Bereich begrüsst.

Ja zu Anpassung der Hinterlassenenrenten

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Anpassung der Hinterlassenenrenten, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Mit der Vorlage sollen die Leistungen für Hinterbliebene dem gesellschaftlichen Wandel angepasst werden, der eine aktive Teilnahme der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und neue Familienstrukturen berücksichtigt. Es wird neu eine auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes ausgerichtete Rente für den hinterlassenen Elternteil ausgerichtet und eine neue Übergangsrente bei Verwitwung zur Unterstützung von Hinterbliebenen ohne unterhaltspflichtige Kinder geschaffen, welche die heutigen Witwen- und Witwerrenten ersetzen. Die übergangsrechtlichen Leistungen sollen die neuen Regelungen abfedern und soziale Härten vermeiden. Die Annahme der Initiative für eine 13. AHV-Rente hat im Übrigen keinen Einfluss auf die Hinterlassenenrente.

Ja zu Angleichung der EO-Leistungen

Der Regierungsrat begrüsst die Angleichung der Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO), wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Ziel der Vorlage ist, eine Vereinheitlichung der Leistungsansprüche zu erwirken, zumal gewisse Leistungen – wie etwa die Kinderzulagen, die Betriebszulagen oder die Zulage für Betreuungskosten, die neben der EO-Entschädigung gewährt werden – heute nur an Dienstleistende bezahlt werden. Weiter soll das EO-System an den Wandel der Gesellschaft angepasst werden. Konkret wird die Betriebszulage für Selbstständige, auf die heute nur Dienstleistende Anspruch haben, künftig auch Müttern, Vätern bzw. Ehefrauen der Mütter, betreuenden oder adoptierenden Eltern gewährt. Dasselbe gilt für die Zulage für Betreuungskosten. Die Kinderzulage in der EO soll gestrichen werden, da ihre Funktion heute durch die Familienzulagen erfüllt wird. Muss das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt mindestens zwei Wochen im Spital bleiben, wird die Mutterschaftsentschädigung länger ausgerichtet. Schliesslich besteht ein Anspruch auf Betreuungsentschädigung neu in allen Fällen, in denen das Kind mindestens 4 Tage hospitalisiert ist.

Ja zu Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes

Der Regierungsrat begrüsst die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung festhält. Die Gesetzesrevision baut auf den Erkenntnissen aus den jüngsten Krisen auf und bezweckt eine Modernisierung, Dynamisierung und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der wirtschaftlichen Landesversorgung insbesondere in Bezug auf Versorgungskrisen, die mehrere Wirtschaftsbereiche gleichzeitig betreffen. Dafür sollen die Vorbereitungsmassnahmen gestärkt, Reaktionszeiten verkürzt und der Zeitpunkt der Auslösung von Interventionen angepasst werden.

Die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung kommen auch in Zukunft nur soweit zum Einsatz, als die Wirtschaft nicht in der Lage ist, eine Mangellage bei lebenswichtigen Gütern

zu verhindern. Bei den Massnahmen selber werden weiterhin drei Interventionsstufen unterschieden. In einer ersten Phase kommen angebotslenkende Massnahmen zur Überbrückung von Teilausfällen zur Anwendung wie beispielsweise die Freigabe von Pflichtlagern. Intensiviert sich die schwere Mangellage, kommen moderate nachfragelenkende Einschränkungen zum Zuge. Erst im Fall einer dauernden, drastischen Mangellage werden einschneidende nachfragelenkende Massnahmen wie Rationierungen angeordnet. Die Regierung schlägt vor dem Hintergrund des Entscheides des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2024, mit dem eine Beschwerde gegen die Betriebsbewilligung für das Reservekraftwerk Birr gutgeheissen wurde, einige Ergänzungen in der Gesetzesvorlage vor.

Anpassung der Leistungsvereinbarung mit Verein Fachstelle für Gewaltbetroffene Schaffhausen

Der Regierungsrat hat die zwischen dem Departement des Innern und dem Verein Fachstelle für Gewaltbetroffene Schaffhausen abgeschlossene neue Leistungsvereinbarung genehmigt. Die Vereinbarung läuft vom 1. Januar 2024 bis Ende 2027. Seit Anfang 2014 ist der Verein Fachstelle für Gewaltbetroffene Schaffhausen zuständig für alle Aufgaben der Opferberatung. Ebenso ist er Anlaufstelle für die Direktbetroffenen von ehemaligen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Auf Anfang 2020 wurde der Kantonsbeitrag erhöht, um insbesondere den steigenden Beratungsbedarf aufgrund der erheblichen Mehrberatungen männlicher Opfer sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Vernetzungsaufgaben im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention wahrnehmen zu können. In den letzten vier Jahren hat der Beratungsaufwand der Fachstelle für Gewaltbetroffene aufgrund der steigenden Fallzahlen sowie der zunehmend komplexer und damit zeitintensiver werdenden Beratungen stetig zugenommen. Entsprechend ist der Kantonsbeitrag erneut anzupassen. Das neue jährliche Kostendach liegt bei 590'000 Franken. Der Kantonsrat hat der entsprechenden Budgetposition zugestimmt.

Schaffhausen, 19. März 2024
Nr. 11/2024

Staatskanzlei Schaffhausen